



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 22.03.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.05.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002700

Publizierende Stelle

Gemeinde Schwerzenbach - Friedensrichteramt, Gfennstrasse 9, 8603 Schwerzenbach

Gerichtlicher Entscheid ALSO Schweiz AG gegen ASC GmbH

Klagende Partei:

ALSO Schweiz AG
CHE-106.008.242
Meierhofstrasse 5
6032 Emmen

Beklagte Partei:

ASC GmbH
CHE-100.233.504
Bahnstrasse 8
8603 Schwerzenbach

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Urteilsvorschlag

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei zu bezahlen:

CHF 4'154.35 nebst 5% Zins seit 07.06.2022;

CHF 111.00 Betreibungskosten nebst 5% Zins seit 17.02.2023;

CHF 350.00 für den von der klagenden Partei geleisteten Kostenvorschuss für die Gerichtsgebühr gemäss Ziff. 5 dieses Entscheids.

In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 83598 des Betreibungsamtes Fällanden (Zahlungsbefehl vom 12.10.2022) aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 350.00 festgesetzt.

3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.

4. Die Gerichtskosten von total Fr. 350.00 werden vom Kostenvorschuss bezogen, den die klagende Partei geleistet hat. Die Gerichtskosten sind der klagenden Partei aber von der beklagten Partei zu ersetzen.

5. Die klagende Partei wird für berechtigt erklärt, den von ihr bezahlten Kostenvorschuss von CHF 350.00 direkt von der beklagten Partei zurückzufordern.

6. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

7. Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei gegen Empfangsschein, und durch Publikation im SHB an die beklagte Partei.

8. Dieser Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung ist dem Friedensrichter schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Geschäftsnummer: GV.2023.00003

Entscheiddatum: 21.03.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Friedensrichteramt Schwerzenbach

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt der Friedensrichter der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. Wird der Urteilsvorschlag abgelehnt, so darf dieser im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 11.04.2023 Diese Frist eidgenössischen Rechts steht während der Gerichtsferien still (Art. 145 Abs. 1 ZPO).

Kontaktstelle:

Gemeinde Schwerzenbach - Friedensrichteramt,
Gfennstrasse 9,
8603 Schwerzenbach